

Zl.851/2018

Hartkirchen, am

**ENTWURF DER
V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der **Gemeinde Hartkirchen** vom 12.12.2018, mit der eine **Kanalordnung** für die gemeindeeigene, öffentliche Kanalisation erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, idF LGBl.Nr. 94/2015 wird vom Gemeinderat der Gemeinde Hartkirchen verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an die gemeindeeigene, öffentliche Kanalisation der Gemeinde Hartkirchen (im folgenden Kanalnetz) Anwendung.
- (2) Abwässer, welche sich in ihrer Zusammensetzung und/oder in ihrer Menge mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser unterscheiden, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Hartkirchen und des Reinhaltungsverband Großraum Eferding als Kläranlagenbetreiber in das Kanalnetz eingeleitet werden. Zur Erlangung dieser Zustimmung ist ein Antrag (Vordruck ist beim Reinhaltungsverband Großraum Eferding erhältlich) mit Vorlage eines Detailprojektes betreffend die betriebliche Abwasserbeseitigungs- bzw. Vorreinigungsanlage entsprechend der Indirekteinleiterverordnung, BGBl. Nr. 222/1998 vorzulegen.
- (3) Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang des Kanalnetzes ergeben sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten.

§ 2

Vorschriften für die Einleitung von Schmutz-, Niederschlags- und Oberflächenwässern

(1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltende und betriebliche Abwässer, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.

(2) In das Kanalnetz dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.

Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (zB. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (zB. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist) sowie Öle und Fette

außer in unvermeidbarem Ausmaß in das Kanalnetz eingebracht werden.

(3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in das Kanalnetz, so ist die Gemeinde bzw. der Kläranlagenbetreiber davon sofort zu verständigen.

(4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in das Kanalnetz einzuleiten.

(5) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung des Kanalnetzes zu erfolgen:

In Ortschaften/Ortsteilen mit Mischwasserkanalisation:

- Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.
- Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind, soweit örtlich möglich, dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

- Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in das Kanalnetz eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisation für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.

In Ortschaften/Ortsteilen mit ausschließlicher Schmutzwasserkanalisation:

- Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Oberflächenwässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind, soweit örtlich möglich, dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503 "Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in das Kanalnetz hat über den festgelegten Anschlussschacht zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung zu erfolgen.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasser-rückstau aus dem Kanalnetz (zB durch die Errichtung von normgemäßen Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstaebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.
- (4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum Kanalnetz fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk (Haus-Pumpwerk) sicherzustellen.
- (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.

- (6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen (vgl. § 20 Abs. 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001).
- (8) Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts selbst zu tragen.
- (9) Haus-Pumpwerke werden von der Gemeinde als Betreiberin der öffentlichen Kanalisationsanlage zur Verfügung gestellt. Diesbezügliche ergänzende Bestimmungen (Wartung, Reparatur, Stromkosten etc.) werden in einer privatrechtlich Vereinbarung zwischen Kanalnetzbetreiber und dem Eigentümer des zu entwässernden Objekts geregelt.

§ 3a

Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems

Erfolgt beim Kanalnetz eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an das Kanalnetz sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Kies) aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde als Betreiberin der öffentlichen Kanalisationsanlage ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des Kanalnetzes oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurz gehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.
- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer

Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7

Überwachung

Den Organen der Gemeinde als Betreiberin der öffentlichen Kanalisationsanlage ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalordnung beginnt mit **1. Jänner 2019**. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom **13.11.2002** außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Wolfram Moshhammer

Kundgemacht am:

Abgenommen am: